

Eigenerklärung zur Verlängerung des KlimaHaus – Energieausweises *

An die
Agentur für Energie Südtirol – KlimaHaus
A.-Voltastraße 13A
I-39100 Bozen

Der/die Unterfertigte

Name Vorname

geboren am Geburtsort: Steuernummer:

wohnhaft in Straße Nr.

erklärt betreffend den KlimaHaus Energieausweis

Nr.:	<input type="text"/>	Datum:	<input type="text"/>	Bauparzelle:	<input type="text"/>	K.G.:	<input type="text"/>
Adresse des Gebäudes: Straße:		<input type="text"/>	Nr.:		<input type="text"/>		
Ausgestellt auf den Namen:		<input type="text"/>					

in der Eigenschaft als Eigentümer oder Verwalter der Miteigentumsgemeinschaft des Gebäudes:

- dass am betreffenden Gebäude keine größeren Renovierungen und keine Eingriffe stattgefunden haben, welche die Energieeffizienz wesentlich ändern.
- eine Kopie dieser Eigenerklärung an die Agentur für Energie Südtirol – KlimaHaus übermittelt zu haben.
(E-Mail: technik@klimahausagentur.it)

Laut Landesenergieeffizienz-Richtlinie muss diese Eigenerklärung dem Energieausweis hinzugefügt werden, somit wird dessen Gültigkeit um weitere 10 Jahre verlängert.

Datum

Unterschrift vom:

Eigentümer des gesamten Gebäudes

Kondominiums-Verwalter

Bevollmächtigter

Name:

.....
(Unterschrift)

Oder:

Unterschriften aller Eigentümer des Gebäudes (Liste der Unterschriften gegebenenfalls auf gesondertem Blatt)

Name:

.....
(Unterschrift)

Name:

.....
(Unterschrift)

Name:

.....
(Unterschrift)

* Energieausweise haben laut EU-Richtlinie 31/2010 art. 11 und Landesenergieeffizienz-Richtlinie eine Gültigkeit von 10 Jahren ab Ausstellungsdatum. Haben keine Bauarbeiten stattgefunden, kann eine Eigenerklärung dem Energieausweis hinzugefügt werden, die dessen Gültigkeit um weitere 10 Jahre verlängert.

Es wird darauf hingewiesen, dass alle die im vorliegenden Dokument enthaltenen und abgegebenen Erklärungen, sowie die beigelegten Unterlagen und die Unterschrift den Bestimmungen des D.P.R. Nr. 445/2000 und nachfolgende Abänderungen und Ergänzungen unterliegen. Wahrheitswidrige Erklärungen werden im Sinne des Strafgesetzbuches und der einschlägigen Sondergesetze gemäß Art. 76 des D.P.R. 445/2000 und nachfolgende Abänderungen und Ergänzungen strafrechtlich verfolgt. Eine unwahre Erklärung bringt den Verfall der Rechte mit sich, welche aus der Maßnahme entstehen, die aufgrund der Erklärung erlassen wurde.